



# SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas  
4/2017

## In dieser Ausgabe:

**Rheinland-Pfalz verklagt alle 36 Behindertenwerkstätten seines Landes** S. 2

### Aktuelles

- Heime bis 2035 auflösen S. 3
- Gehörlosengeld wird in Thüringen eingeführt S. 4
- Entlassmanagement – wie geht es nach dem Klinikaufenthalt weiter? S. 4

### Rechtliches

- Erwerbsarbeit und Einkommen – Verbesserungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) S. 6
- Eingliederungshilfe muss Reparaturkosten für wohnumfeldverbessernde Einbauten tragen S. 7

### Stadtgeflüster

- Präsentation des Aktionsplanes der Stadt Jena S. 8
- Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des Jenaer Nahverkehrs S. 9

### Für Sie gefunden

- App „DB Barrierefrei“ S.10

### In eigener Sache

- Beratung im Jenaer Umland - Aktion Mensch-Projekt S.11

### Herausgeber:

Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes  
Leben behinderter Menschen e.V. und



**Integrativ Wohnen und Leben e.V.** - Beratungsstelle  
Salvador-Allende-Platz 11  
07747 Jena

☎ 03641/ 33 13 75 für das JZsL  
☎ 03641/ 21 93 99 für INWOL e.V.  
📄 03641/ 39 62 52

[info@jzsl.de](mailto:info@jzsl.de) und [info@inwol.de](mailto:info@inwol.de)

## Rheinland-Pfalz verklagt Behindertenwerkstätten

Rheinland-Pfalz verklagt alle 36 Werkstätten im Land. Das Landesamt für Soziales hat entsprechende Recherchen des SWR bestätigt.

Für die Arbeit mit den Behinderten bekamen die Werkstätten vom Land zuletzt rund 240 Millionen € im Jahr. Das Land will überprüfen, ob die Wohlfahrtsverbände als Träger der Werkstätten das Geld wirtschaftlich einsetzen. Solche Prüfungen erlaubt das Sozialgesetzbuch.

Nun muss sich das Sozialgericht Mainz voraussichtlich Anfang nächsten Jahres mit der Klage des Landes gegen die Behindertenwerkstätten befassen. Das Landesamt für Soziales will so erzwingen, dass es den wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtungen überprüfen kann. Die Träger der Werkstätten lehnen dies ab, weil es keine rechtlich verbindliche Rahmenvereinbarung zu den Leistungen gibt.

## Ein System ohne Kontrolle

Das Problem „Behindertenwerkstatt und Kontrolle“ gibt es nicht allein in Rheinland-Pfalz – und es betrifft nicht nur die Kosten, sondern das ganze System. **So bemängelte der ehemalige Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Hubert Hüppe**, vor einigen Monaten auf ROLLINGPLANET: „Sehr kritisch sehe ich vor allem, dass in den letzten Jahren kaum Evaluationen zum Übergang aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erstellt wurden. Aus der letzten Studie, die aus dem Jahr 2008 stammt, geht hervor, dass in den Jahren 2002 bis 2006 im Jahresdurchschnitt nur 0,16 % der Werkstattbeschäftigten auf den ersten Arbeitsmarkt gewechselt haben. Da kann man sicherlich nicht von Erfolg sprechen und ich frage mich, wo die Erfolgskontrolle bleibt.“

*Quelle: rollingplanet*

# Aktuelles

## Heime bis 2035 auflösen

Der Verband für Inklusion und Teilhabe in Thüringen (VITT) hat sich an die Spitzen der Fraktionen gewandt, die derzeit die Verhandlungen für eine Regierungskoalition führen und u.a. gefordert, die Auflösung der Heime für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen in Deutschland zu beschließen und eine ganzheitliche Strategie mit Umsetzungs- und Zeitplan zu verabschieden, in welcher die Heime bis 2035 geschlossen werden müssen.

"Sowohl die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 19) als auch die Europäische Grundrechtecharta verbieten die Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in Heimen oder heimähnlichen Einrichtungen jeder Größe als Verstoß gegen die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diese Auffassung

wurde wiederholt durch die Europäische Kommission bestätigt, so schließt diese eine direkte und indirekte Förderung solcher Heime aus EU-Mitteln aus diesem Grunde aus. Auch der UN-Behindertenausschuss hat in seiner Generalkommentierung zu Art 19 UN BRK am 29.08.2017 festgestellt, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, bestehende Heime aufzulösen und ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinschaft sicher zu stellen. Das schließt auch ein, dass die Vertragsstaaten den Betrieb solcher Einrichtungen durch private oder gemeinnützige Unternehmen unterbinden müssen. Dabei sei auch nicht vorrangig auf die Belange oder Einwände von Betreibern dieser Einrichtungen einzugehen, sondern es dürfte allein die Beendigung der Menschenrechtsverletzungen im Vordergrund stehen.

*Wer mehr dazu wissen möchte: <http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/36898/Heime-bis-2035-aufl%C3%B6sen.htm>*

## **Gehörlosengeld wird in Thüringen eingeführt**

Die Thüringer Landesregierung will einer seit langem erhobenen Forderung von Gehörlosen und Schwerhörigen in Thüringen nachkommen. Sie sollen bald finanzielle Unterstützung vom Land bekommen. Für Gehörlose soll ein Sinnesbehindertengeld in Höhe von 100 € pro Monat eingeführt werden. Eine entsprechende Gesetzesänderung wurde im September auf den Weg gebracht. Das Gehörlosengeld soll rückwirkend ab dem 1. Juli diesen Jahres ausbezahlt werden.

Das Gehörlosengeld ist einkommens- und vermögensunabhängig und muss beantragt werden. Analog zum Blindengeld ist das Geld für den Mehraufwand gedacht, den Gehörlose im Vergleich zu Hörenden haben. Beispielsweise müssen Gehörlose Dolmetscher und Hilfsmittel im Alltag bezahlen. Dieser Mehrbedarf wird oft nicht von den Kassen bezahlt.

Quelle:<https://www.paritaet-th.de>

## **Entlassmanagement**

### **Die lückenlose Anschlussversorgung nach dem Klinikaufenthalt**

Die Krankenhäuser sind ab 1. Oktober 2017 verpflichtet, für Patienten nach voll- oder teilstationärem Aufenthalt oder nach Erhalt stationsäquivalenter Leistungen ein Entlassmanagement zu organisieren. Dazu gehört, dass sie feststellen, welche ambulanten Leistungen unmittelbar nach der Klinikentlassung erforderlich sind und diese einleiten.

### **Krankenhausärzte dürfen verordnen**

In diesem Zusammenhang ist es Krankenhäusern in begrenztem Umfang erlaubt, Verordnungen auszustellen und eine Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen. So dürfen sie Arzneimittel in der kleinsten Packungsgröße verschreiben, um die Übergangsphase von der stationären in die ambulante Versorgung zu überbrücken. Die Verordnung darf in einem

Zeitraum von **bis zu sieben Tagen** erfolgen, dies gilt auch für Leistungen wie häusliche Krankenpflege und Heilmittel.

### **Entlassplan für die ambulante Weiterbehandlung**

Durch das Entlassmanagement hat das Krankenhaus zusätzliche Pflichten. So müssen Krankenhausärzte den weiterbehandelnden Vertragsarzt rechtzeitig über die Therapie des Patienten zum Zeitpunkt der Entlassung und – bezogen auf Arzneimittel – über Änderungen der bei Krankenhausaufnahme bestehenden Medikation informieren.

### **Gleiche Regelungen wie Arztpraxen**

Für die Verordnungen im Krankenhaus gelten dieselben Regelungen wie in der Arztpraxis. Auch die Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit gelten analog. Ebenso dürfen Kliniken für die Bedruckung der Formulare nur zertifizierte Softwareprodukte einsetzen. Verordnungen sollen wie im vertragsärztlichen Bereich

nur durch Krankenhausärzte mit abgeschlossener Weiterbildung vorgenommen werden.

### **Klinikärzte kennzeichnen Rezepte mit LANR**

Krankenhausärzte erhalten zur Kennzeichnung der Verordnungen übergangsweise ein Arztpseudonym anstelle der lebenslangen Arztnummer (LANR). Diese Regelung gilt solange, bis die gesetzlich vorgeschriebene Krankenhausarzt Nummer nach § 293 Absatz. 7 SGB V ab 1. Januar 2019 verwendet werden muss. Nach dem Schiedsspruch sind diese sowie die Betriebsstättennummer (BSNR) der Klinik auf allen Rezepten anzugeben.

### **Vertrag regelt Details**

Die Details des Entlassmanagements sind in einem Rahmenvertrag festgelegt, den die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband nach einer Schiedsentscheidung im Oktober 2016 abgeschlossen haben. Bereits Ende 2015 hatte der Gemeinsame Bundesausschuss die ent-

sprechende Richtlinie angepasst.

Quelle: <http://www.kbv.de/html/entlassmanagement.php>

# Rechtliches

## **Erwerbsarbeit und Einkommen – Verbesserungen durch das BTHG**

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat einige Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe gebracht.

Seit Januar 2017 gilt ein zusätzlicher Einkommensfreibetrag, die Vermögensgrenze ist auf 30.000 € angehoben. Ab 2020 sind dann bei der Anrechnung auch die Partner der Menschen mit Behinderungen raus, der Vermögensfreibetrag steigt auf rund 50.000 €. Aber von da an ist auch nicht mehr das Monatsnetto- sondern das Jahresbruttoeinkommen entscheidend für die Berech-

nung des Eigenbetrages. Übersteigt es bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 85% (bei Rentnern 60%) des vorherigen jährlichen Durchschnittsgehalts, müssen vom Mehrbetrag 2% als Eigenanteil gezahlt werden. Der Betrag wird dabei monatlich vom Nettoeinkommen gezahlt, berechnet wird er aber vom übersteigenden jährlichen Bruttoeinkommen. Die tatsächliche Höhe steigt somit auf 24 %.

Die Eigenbeitragsberechnung berücksichtigt heute die besondere Belastung schwer pflegebedürftiger (mit Pflegegrad 4 oder 5) und blinder Menschen, indem gem. § 87 Abs. 1 SGB XII mindestens 60% des übersteigenden Nettoeinkommens geschont werden. Eine analoge Rechnung gibt es im neuen Recht ab 2020 nicht. Unter dem Strich: Der Wechsel von Netto- zum Bruttoprinzip und die fehlende Berücksichtigung der besonderen Belastungen können zu Mehrbelastungen gegenüber heute führen. Die Bestandsschutzregelung, die eine Schlechterstellung der „Altfälle“ verhindern soll, ist schon bei einer „wesent-

lichen“ Einkommensänderung verloren. Und wer heute noch studiert und erst ab 2020 arbeitet, wird sich auf den Bestandschutz gar nicht berufen können.

*Quelle: Rehe-Info der BAR 4/2017*

### **Eingliederungshilfe muss Reparaturkosten für wohnumfeldverbessernde Einbauten tragen**

BSG: Az. B 3 P 2/15R vom 25. Januar 2017

Das Bundessozialgericht (BSG) hat durch Urteil vom 25. Januar 2017 entschieden, dass die Pflegekasse nicht nur einen Zuschuss zum erstmaligen Einbau einer technischen Hilfe zur Verbesserung des Wohnumfeldes zahlen muss, sondern gegebenenfalls auch für Folgekosten wie zum Beispiel Reparaturen im Zusammenhang mit der Sicherung und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit dieser Hilfe aufzukommen hat. Vorausset-

zung hierfür ist allerdings, dass der Höchstbetrag für den Zuschuss bei der Anschaffung (bis Ende 2014: 2.557 €, ab 2015: 4.000 €) noch nicht voll ausgeschöpft wurde.

Im Jahr 2005 bezuschusste die Pflegekasse die Gesamtkosten von 3.800 € für den Einbau eines gebrauchten Treppenlifts zugunsten eines bei ihr versicherten Pflegebedürftigen als wohnumfeldverbessernde Maßnahme mit dem damaligen Höchstbetrag von 2.557 €.

Der 1969 geborene Versicherte leidet an einer fortschreitenden Muskeldystrophie und bezieht seit November 2011 Pflegegeld nach der Pflegestufe III. Der Sozialhilfeträger übernahm die von der Beklagten nicht bezuschusste Differenz aus Mitteln der Eingliederungshilfe. Auch beglich er im Zeitraum von November 2012 bis Juli 2014 die Kosten für mehrere nutzungsbedingte Reparaturen an dem Treppenlift in Höhe von insgesamt etwa 1.500 €.

Im Verfahren vor dem BSG begehrte der klagende Sozialhilfeträger die Erstattung dieser Reparaturkos-

ten von der beklagten Pflegekasse. Ein solcher Erstattungsanspruch steht der Klägerin jedoch nach Auffassung des BSG nicht zu. Die Pflegekasse sei nicht zur Bezuschussung der Reparaturkosten verpflichtet gewesen, weil der gesetzliche Höchstbetrag für Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen, der bis Ende 2014 2.557 € betrug, bereits durch den Einbau des Treppenlifts ausgeschöpft gewesen sei. Die Bezuschussung von Reparatur- oder Wartungskosten einer wohnumfeldverbessernden Maßnahme komme nur in Betracht, wenn der gesetzliche Höchstbetrag des Zuschusses noch nicht ausgeschöpft sei.

Quelle: <http://bvkm.de/wp-content/uploads/BSG-Reparaturkosten-f%C3%BCr-einen-Treppenlift.pdf>

### **Hinweis für die Praxis**

- Derzeit können wohnumfeldverbessernde Maßnahmen gem. § 40 Abs. 4 SGB XI mit einem Höchstbetrag von 4.000 € bezuschusst werden

- Wird der Höchstbetrag nicht durch die Maßnahme ausgeschöpft, können Reparaturkosten bis zum Höchstbetrag von den Pflegekassen als weiterer Zuschuss übernommen werden

## Stadtgeflüster

### **Aktionsplan der Stadt Jena**

Im Aktionsplan „Inklusives Jena“ steht, was getan werden soll, damit die Forderungen der UN-Behinderten-Rechts-Konvention in Jena umgesetzt werden.

Die Auftaktveranstaltung fand am 22.9.2014 statt. An der Erarbeitung des Aktionsplanes haben ab Januar 2015 viele betroffene Bürger, Verbände, Eigenbetriebe der Stadt sowie Interessierte in fünf unterschiedlichen Arbeitsgruppen mitgewirkt. Im Februar 2016 übergab der Beirat den Aktionsplan der Stadt; mit dem Ergebnis, dass von den 36 eingereichten Seiten nur noch 12 übrig



waren. Dagegen legte der Beirat Veto ein. Der Aktionsplan wurde überarbeitet und der Beirat musste sich auf drei Prioritätenpunkte für 2017 einigen:

- Barrierefreie Webseite
- Sozialer Wohnungsbau
- Barrierefreie Innenstadt

Der Punkt sozialer Wohnungsbau wurde gestrichen, so dass es nur noch zwei Prioritätenpunkte gibt. Am 7.3.2017 wurde der Aktionsplan dem Sozialausschuß und am 15.3.2017 dem Stadtrat vorgelegt. (Beschlussvorlage 16/1044 BV). Der Aktionsplan wurde vom Stadtrat einstimmig beschlossen.

Das Ergebnis wurde nun am 24. Oktober in der Ratshausdiele feierlich vorgestellt. Die OTZ berichtet über den Ablauf und die Ziele und die fehlende Sensibilität für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Jena:

<http://jena.otz.de/web/jena/starts/eite/detail/-/specific/Kritik-Sensibilitaet-fuer-Behinderte-fehlt-in-Jena-1243357063>

## Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen

Für die Mitnahme von E-Scootern in dafür geeigneten Linienbussen gibt es einen bundeseinheitlichen Ländererlass (für Thüringen seit 15.3.2017).

Der Nahverkehr stellt folgende Anforderungen an den E-Scooter:

*Der E-Scooter ist vom Hersteller in der Bedienungsanleitung ausdrücklich zur Mitnahme im Linienbus mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz freigegeben.*

*Das Bremssystem wirkt auf zwei Räder einer Achse ohne Differenzial-Überbrückung.*

*Der E-Scooter hat mindestens 4 Räder.*

*Der E-Scooter ist maximal 129 cm lang und 70 cm breit.*

*Die zulässige Gesamtmasse beträgt max. 300 kg.*

*Der E-Scooter ist **nicht** versicherungspflichtig.*

*Bodenfreiheit und Steigfähigkeit ermöglichen Ein- und*

*Ausfahren über eine mit 12% geneigte Rampe.*

### Persönliche Voraussetzungen

*Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“ oder „aG“ und die Kostenübernahmebescheinigung der Krankenkasse für diesen E-Scooter*

*Der Nutzer/die Nutzerin kann selbstständig rückwärts in den Bus einfahren und die sichere Aufstellung an der Anlehntafel vornehmen.*

*Der Nutzer/die Nutzerin kann selbstständig vorwärts aus dem Bus herausfahren.*

*Am E-Scooter befinden sich keine zusätzlichen Anbauten oder Sachen, welche die rückwärtige Aufstellung verhindern oder einschränken.*

Die Eignung für die Mitnahme wird vom Jenaer Nahverkehr, unabhängig von der Prüfung für die Mitnahme in den Straßenbahnen, geprüft und dokumentiert. Für die Busmitnahme gibt es dann einen **bundeseinheitlichen** Aufkleber.

Der Aufkleber für die Straßenbahn hat dagegen nur in Jena Gültigkeit.

Hier der Link zu den Infos:

<https://www.nahverkehr-jena.de/unternehmen/presse/detail/article/gruenes-licht-fuer-e-scooter-in-linienbussen.html>

und hier die VMT-Service-Telefonnummer für die Anmeldung für das Training: 0361 19449

Für Sie gefunden

App



„DB Barrierefrei“

Mit der App "DB Barrierefrei" erleben Reisende mit kognitiven, körperlichen oder Sinnesbehinderungen in Zukunft eine neue Art des Reisens. Ob Anzeigen und Durchsagen in Bahnhöfen und Zügen, Informationen zur Funktionsfähigkeit von Aufzügen oder einen Bahnmitarbeiter im Zug um Hilfe bitten - mit der App "DB Barrierefrei" kommen Sie in den Genuss umfassender Services.

Im Sinne eines "Designs für alle" bieten diese Services auch allen anderen

Reisenden einen Mehrwert und können voraussichtlich Ende 2017 über das Smartphone oder Tablet bequem genutzt werden.

Entdecken Sie die Funktionen der neuen App "DB Barrierefrei": So können Sie Lautsprecheransagen an einem Bahnsteig z.B. als Text- oder Sprachnachricht direkt auf Ihrem Smartphone empfangen.

Mehr Infos unter:  
<https://www.bahn.de/p/view/service/barrierefrei/app-barrierefrei.shtml>

# In eigener Sache

## **Aktion Mensch Projekt – Beratung im Jenaer Umland**

Wir berichteten im letzten Infoblatt über das neue Beratungsangebot im Jenaer Umland, welches wir mit der Unterstützung der Aktion Mensch in den nächsten Jahren etablieren wollen. Seit Oktober gibt es in dem Projekt neue Ansprechpartner:

Herr Alexander Kiesewetter und Frau Ines Muskalla sind die neuen Ansprechpartner für das Angebot „**Überregionale Beratung im SHK, SOK und Weimarer Land**“. Sie haben die Koordination übernommen und führen auch die Beratungsgespräche. Telefonisch erreichbar sind sie unter der Telefon-Nr. **03641 / 77 66 74.**

In folgenden Standorten wird die Beratung angeboten:

### **Standort Kahla:**

Im Verein für Behinderte Kahla e.V., Turnerstraße 6-8, donnerstags nach Vereinbarung von 10–12 Uhr

### **Standort Bad Klosterlausnitz:**

In der Seniorenbegegnungsstätte, Kirchgasse 5, mittwochs nach Vereinbarung von 13–14 Uhr

### **Standort Mellingen:**

Im Jugendclub, An der Malzdarre 1, 99441 Mellingen, jeden 3. Dienstag im Monat nach Vereinbarung 13-14 Uhr.

Einen weiteren Standort wird es voraussichtlich ab Januar 2018 in Hermsdorf geben.

## Es weihnachtet .....

Das Jahr neigt sich langsam dem Ende zu und die Weihnachtstage stehen vor der Tür. Das ist genau der richtige Zeitpunkt, um für einen kurzen Moment der Hektik des Arbeitsalltags zu entfliehen und sich ein wenig Ruhe zu gönnen.

Wir wünschen Ihnen allen und Ihren Familien eine stressfreie Adventszeit, besinnliche Weihnachtfeiertage und einen guten Start ins neue Jahr 2018

